

# Satzungsänderung

Vorschulkindergarten Vaterstetten e.V.

in der Fassung vom 25.04.2016 -> 25.11.2022 (Synopsis)

	Ursprungsfassung 24.04.2016	Änderung 25.11.2022	Erläuterung
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	<p>1. Der Verein trägt den Namen Vorschulkindergarten Vaterstetten e.V.</p> <p>2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Vaterstetten, Ortsteil 85598 Baldham.</p> <p>3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München (VR 30083) eingetragen.</p> <p>4. Das Geschäftsjahr ist ab dem 01.01.2017 das Kalenderjahr.</p>	<p>1. Der Verein trägt den Namen <b>Förderverein MATAPIKIDS</b> Vorschulkindergarten Vaterstetten e.V.</p> <p>2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Vaterstetten, Ortsteil 85598 Baldham.</p> <p>3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München (VR 30083) eingetragen.</p> <p>4. Das Geschäftsjahr ist ab dem 01.01.2017 das Kalenderjahr.</p>	
§ 2 Vereinszweck	<p>1. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung sowie die Betreuung von Kindern.</p> <p>2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Satzungszweck dienen. Hierzu gehören: eine Kindertagesstätte mit Kindergartengruppe und eine außer- oder nachschulische Betreuungsstätte (Hort).</p> <p>3. Der Verein kann auch andere Einrichtungen unterhalten, die dem Satzungszweck dienen.</p> <p>4. Der Verein fördert die Bildung und Erziehung insbesondere durch individuelle, altersgemäße Förderung von Kindern vor dem Schuleintritt. Die gesetzlichen Vorschriften und die staatlichen Richtlinien für die vorschulische Erziehung wer-</p>	<p><del>1. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung sowie die Betreuung von Kindern.</del></p> <p><b>1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der gültigen Abgabenordnung (AO) und zwar durch ideelle und materielle Förderung der MATAPI gGmbH bzw. deren Einrichtungen. Hierzu gehören: Kindertagesstätten mit Kindergartengruppen und eine außer- oder nachschulische Betreuungsstätte (Hort).</b></p> <p><del>2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Satzungszweck dienen. Hierzu gehören: eine Kindertagesstätte mit</del></p>	

	<p>den im Sinne des Bayerischen Kinderbetreuungsgesetzes beachtet. Die Arbeit des Vereins und die vorschulische Betreuung der Kinder sind überkonfessionell und überparteilich.</p> <p>5. Der Verein arbeitet bei seiner Tätigkeit eng mit den schulischen Einrichtungen der Gemeinde Vaterstetten zusammen. In diesem Rahmen sollen insbesondere auch Räumlichkeiten genutzt werden, die die Gemeinde Vaterstetten dem Verein zur Verfügung stellt.</p>	<p><del>Kindergartengruppe und eine außer- oder nachschulische Betreuungsstätte (Hort).</del></p> <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Der Verein kann auch andere Einrichtungen unterhalten, die dem Satzungszweck dienen.</p> <p>3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).</p> <p>4. Der Verein fördert die Bildung und Erziehung insbesondere durch individuelle, altersgemäße Förderung von Kindern vor dem Schuleintritt. Die gesetzlichen Vorschriften und die staatlichen Richtlinien für die vorschulische Erziehung werden im Sinne des Bayerischen Kinderbetreuungsgesetzes beachtet. Die Arbeit des Vereins und die vorschulische Betreuung der Kinder sind überkonfessionell und überparteilich.</p> <p>4. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der MATAPI gGmbH, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für die Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter*innen in kultureller, organisatorischer und materieller Weise.</li> <li>- Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien</li> <li>- Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen</li> <li>- Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder</li> </ul>	
--	--	---	--

		<p>- Förderung der Außendarstellung von Verein und MATAPI gGmbH bzw. deren Einrichtungen in der Öffentlichkeit.</p> <p>5. Der Verein arbeitet bei seiner Tätigkeit eng mit den schulischen Einrichtungen der Gemeinde Vaterstetten zusammen. In diesem Rahmen sollen insbesondere auch Räumlichkeiten genutzt werden, die die Gemeinde Vaterstetten dem Verein zur Verfügung stellt.</p> <p>5. Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.</p> <p>6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden.</p>	
§ 3 Gemeinnützigkeit	<p>1. Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch und konfessionell neutral.</p> <p>2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihm nicht unterhalten.</p> <p>3. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen, Zuschüsse des Vereins, dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.</p> <p>4. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch irgendwelche Zuwendungen.</p> <p>5. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch</p>	<p>1. Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch und konfessionell neutral.</p> <p>2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihm nicht unterhalten.</p> <p>3. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen, Zuschüsse des Vereins, dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.</p> <p>4. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch irgendwelche Zuwendungen.</p> <p>5. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch</p>	entfällt

	unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	<del>unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</del>	
§ 4->3 Mitgliedschaft	<p>1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, den Verein zu unterstützen.</p> <p>2. Für jedes in den Einrichtungen des Vereins betreute Kind soll mindestens ein Elternteil bzw. Sorgeberechtigter Mitglied des Vereins werden.</p> <p>3. Die Aufnahme soll schriftlich beantragt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.</p> <p>4. Die Dauer der Mitgliedschaft ist zeitlich nicht beschränkt. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils mit einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum 31. August (Ende des Schuljahres) möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Verein bis 31.07. des jeweiligen Schuljahres zugehen. Wird die Kündigung nicht erklärt, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Schuljahr.</p> <p>5. Außer durch Austritt endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft bei deren Auflösung.</p> <p>6. Verletzt ein Mitglied die satzungsmäßigen Pflichten, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 (i.W. zwei Dritteln) der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder. Als Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten ist insbesondere anzusehen:</p>	<p>1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und/oder juristische Person sein, die bereit ist, den Verein und seinen Zweck zu unterstützen.</p> <p>2. Für jedes in den Einrichtungen des Vereins betreute Kind soll mindestens ein Elternteil bzw. Sorgeberechtigter Mitglied des Vereins werden.</p> <p>3. Die Aufnahme soll schriftlich beantragt werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Er entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in welchem über den Aufnahmeantrag positiv entschieden wurde.</p> <p>4. Die Dauer der Mitgliedschaft ist zeitlich nicht beschränkt. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils mit einer Frist von drei Monaten mit Wirkung zum Kalenderjahresende möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.</p> <p>5. Außer durch Austritt endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft bei deren Auflösung.</p> <p>6. Der Ausschluss kann mit einfacher Mehrheit vom Vereinsvorstand erklärt werden durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den</p>	

	<p>a. schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung, satzungsmäßige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen die Interessen des Vereins.</p> <p>b. Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein; ein solcher Fall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn fällige Zahlungsverpflichtungen, z.B. wegen Kontorücklastschriften, unerfüllt bleiben oder/und Briefe dem Mitglied mangels Bekanntgabe der aktuellen Adresse nicht zugestellt werden können.</p> <p>7. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben, es sei denn es fehlt nachweisbar an einer bekannten Anschrift. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich gegen den Beschluss des Vorstandes an die Mitgliederversammlung wenden. Der Antrag auf Aufhebung des Vorstandsbeschlusses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingelegt werden. Der Vorstand hat die Entscheidung über den Ausschluss des betreffenden Mitglieds auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.</p>	<p>Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.</p> <p>7. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben, es sei denn es fehlt nachweisbar an einer bekannten Anschrift. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich gegen den Beschluss des Vorstandes an die Mitgliederversammlung wenden. Der Antrag auf Aufhebung des Vorstandsbeschlusses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingelegt werden. Der Vorstand hat die Entscheidung über den Ausschluss des betreffenden Mitglieds auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.</p>	
§ 5->4 Beiträge	1. Die Mitglieder haben für jedes Schuljahr, in welchem sie dem Verein ganz oder teilweise ganz angehören, einen Jahresbeitrag zu entrichten.	<del>1. Die Mitglieder haben für jedes Schuljahr, in welchem sie dem Verein ganz oder teilweise ganz angehören, einen Jahresbeitrag zu entrichten.</del>	

	<p>2. Der Einzug des Jahresbeitrags erfolgt im Lastschriftverfahren. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zusammen mit dem Aufnahmevertrag die Einwilligung zum Bankeinzug zu geben.</p> <p>3. Erfüllt ein Mitglied seine Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Mitgliederrechte dieses Mitglieds bis zur Erledigung der Zahlungsverpflichtungen ruhen. Die Regelungen über den Ausschluss wegen Zahlungsverletzung (vgl. oben § 4) bleiben hiervon unberührt.</p> <p>4. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sollte es erforderlich sein, den festgesetzten Beitrag zu erhöhen um einen Jahresfehlbetrag des laufenden Geschäftsjahres zu vermeiden, so ist der Vorstand berechtigt (jedoch nur maximal zweimal pro Geschäftsjahr), durch einfache Mehrheit den Jahresbeitrag um bis zu 10 % gegenüber dem durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag zu erhöhen und nachzuerheben.</p> <p>5. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge soll im Bank/Lastschriftverfahren erfolgen. Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, zusammen mit dem Aufnahmeantrag die Einwilligung zum Bankeinzug zu geben.</p>	<p><del>2. Der Einzug des Jahresbeitrags erfolgt im Lastschriftverfahren. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zusammen mit dem Aufnahmevertrag die Einwilligung zum Bankeinzug zu geben.</del></p> <p><del>3. Erfüllt ein Mitglied seine Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Mitgliederrechte dieses Mitglieds bis zur Erledigung der Zahlungsverpflichtungen ruhen. Die Regelungen über den Ausschluss wegen Zahlungsverletzung (vgl. oben § 4) bleiben hiervon unberührt.</del></p> <p><del>4. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sollte es erforderlich sein, den festgesetzten Beitrag zu erhöhen um einen Jahresfehlbetrag des laufenden Geschäftsjahres zu vermeiden, so ist der Vorstand berechtigt (jedoch nur maximal zweimal pro Geschäftsjahr), durch einfache Mehrheit den Jahresbeitrag um bis zu 10 % gegenüber dem durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag zu erhöhen und nachzuerheben.</del></p> <p><del>5. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge soll im Bank/Lastschriftverfahren erfolgen. Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, zusammen mit dem Aufnahmeantrag die Einwilligung zum Bankeinzug zu geben.</del></p> <p>1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.</p>	
--	---	--	--

		<p>2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, er ist auch im Beitrittsjahr in voller Höhe zu zahlen.</p> <p>3. Der Vorstand darf freiwillige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern annehmen. Auch diese freiwilligen Spenden dürfen nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins verwendet werden.</p> <p>4. Der Vorstand kann im besonders gelagerten Einzelfall einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag festsetzen.</p> <p>5. Der Einzug des Jahresbeitrags erfolgt im Lastschriftverfahren. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zusammen mit dem Aufnahmevertrag die Einwilligung zum Bankeinzug zu geben.</p>	
§ 6->5 Organe	<p>Organe des Vereins sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung</p> <p>b) der Vorstand</p>		
§ 7->6 Mitglieder- versammlung	<p>1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.</p> <p>2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.</p> <p>3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail - soweit das Mitglied dem Zugang per E-Mail nicht widersprochen hat - durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist</p>	<p>1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.</p> <p><del>2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.</del></p> <p>2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder, wenn dies durch den Vorstand oder von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.</p>	

	<p>von mindestens 10 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.</p> <p>4. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Anträge einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Erörterung und Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.</p> <p>6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Geschäftsjahre. Zusammen mit dem Vorstand wählt sie für dessen Amtszeit zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins</p>	<p>3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail - soweit das Mitglied dem Zugang per E-Mail nicht widersprochen hat - durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.</p> <p><del>4. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Anträge einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.</del></p> <p>4. Jedes Mitglied kann bis spätestens <b>sieben</b>-Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Anträge einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.</p>	
--	---	---	--



	<p>sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über dessen Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.</p> <p>7. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Aufgaben des Vereins</li> <li>die Beteiligung an Gesellschaften</li> <li>die Höhe des Jahresbeitrags</li> <li>Satzungsänderungen</li> <li>die Auflösung des Vereins.</li> </ol> <p>6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.</p> <p>7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand zuvor mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so ist ein neuer Termin festzusetzen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehende Diskussion einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden.</p> <p>8. Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, außer auf den ebenfalls sorgeberechtigten Ehe- oder Lebenspartner.</p>	<p>5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Erörterung und Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.</p> <p><del>6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Geschäftsjahre. Zusammen mit dem Vorstand wählt sie für dessen Amtszeit zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über dessen Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.</del></p> <p>6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für <b>unbestimmte Zeit</b>. Zusammen mit dem Vorstand wählt sie für dessen Amtszeit zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über dessen Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten</p> <p>7. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:</p>	
--	--	--	--

	<p>9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, außer bei Satzungsänderungen (§ 13 Ziff. 1) oder bei Auflösung des Vereins (§ 14 Ziff. 1). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht einbezogen.</p>	<p><del>a. die Aufgaben des Vereins</del>  <del>b. die Beteiligung an Gesellschaften</del>  <del>c. die Höhe des Jahresbeitrags</del>  <del>d. Satzungsänderungen</del>  <del>e. die Auflösung des Vereins.</del></p> <p>a. Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer  b. Wahl und Abberufung der zu wählenden Vorstandsmitglieder  c. Festsetzung und Höhe des Jahresbeitrags  d. Entlastung der Kassenprüfer sowie des Vorstands  e. Satzungsänderungen  f. Auflösung des Vereins.</p> <p>6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.</p> <p>6. Die Mitgliederversammlung ist <b>grundsätzlich nicht öffentlich und</b> beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.</p> <p>7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand zuvor mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so ist ein neuer Termin festzusetzen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehende Diskussion</p>	
--	---	--	--

		<p>einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden.</p> <p><del>8. Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, außer auf den ebenfalls sorgeberechtigten Ehe- oder Lebenspartner.</del></p> <p>8. Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds ist übertragbar, durch schriftliche Vollmacht auf ein weiteres Vereinsmitglied oder auf den ebenfalls sorgeberechtigten Ehe- oder Lebenspartner. Ein Bevollmächtigter darf dabei nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.</p> <p><del>9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, außer bei Satzungsänderungen (§ 13 Ziff. 1) oder bei Auflösung des Vereins (§ 14 Ziff. 1). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht einbezogen.</del></p> <p>9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, dies gilt auch bei Satzungsänderungen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht einbezogen.</p> <p>10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	
--	--	--	--

		<p>11. Die Versammlung kann als Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Mitglieder an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenz und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung bzw. -sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen, Der Vorstand entscheidet über die Form der Einladung und teilt diese in der Einladung zur jeweiligen Versammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Versammlung ein, so teilt er den Teilnehmern spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.</p>	
§ 8 Wahl des Vorstandes	<p>§ 8 Wahl des Vorstandes</p> <p>1. Bei Vorstandswahlen wird zunächst die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>2. Der Vorstand wird durch Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstandes im Wege der Blockwahl ist zulässig.</p>	<p><del>§ 8 Wahl des Vorstandes</del></p> <p><del>1. Bei Vorstandswahlen wird zunächst die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.</del></p> <p><del>2. Der Vorstand wird durch Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstandes im Wege der Blockwahl ist zulässig.</del></p>	entfällt
§ 9->7 Vorstand	<p>1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens neun natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, wobei die Zahl der Vorstandsmitglieder immer eine ungerade Zahl</p>	<p><del>1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens neun natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, wobei die Zahl der Vorstandsmitglieder immer eine ungerade Zahl</del></p>	

	<p>sein muss. In jedem Fall sind die Ämter des 1. Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter zu besetzen.</p> <p>2. Mitglieder, deren Ehe- oder Lebenspartner Angestellte des Vereins sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Ehe- und Lebenspartner können nicht gemeinschaftlich dem Vorstand angehören.</p> <p>3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Die Amtszeit des nachberufenen Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstands.</p> <p>4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er kann Einzelaufgaben oder Aufgabenbereiche einzelnen Vorstandsmitgliedern durch Beschluss übertragen. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine(n) GeschäftsführerIn beauftragen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins,</p>	<p><del>sein muss. In jedem Fall sind die Ämter des 1. Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter zu besetzen.</del></p> <p><del>2. Mitglieder, deren Ehe- oder Lebenspartner Angestellte des Vereins sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Ehe- und Lebenspartner können nicht gemeinschaftlich dem Vorstand angehören.</del></p> <p><del>3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Die Amtszeit des nachberufenen Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstands.</del></p> <p><del>4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er kann Einzelaufgaben oder Aufgabenbereiche einzelnen Vorstandsmitgliedern durch Beschluss übertragen. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine(n) GeschäftsführerIn beauftragen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.</del></p> <p><del>5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</del></p> <p><del>a) Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins,</del></p>	
--	---	---	--

	<p>b) das Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,  c) die laufende Verwaltung einschließlich Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,  d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,  e) die Anstellung bzw. Entlassung von Mitarbeitern; der Dienstvorgesetzte des betreffenden Mitarbeiters ist hierbei anzuhören  f) der Erlass von sog. Dienstanordnungen (z.B. für Arbeitszeiten, Öffnungs- und Schließungszeiten)  g) die rechtzeitige Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Durchführung von Vorstandswahlen.</p> <p>6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.</p> <p>7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Hierbei soll eine Einberufungsfrist von drei Tagen eingehalten werden.</p> <p>8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei drei Vorstandmitgliedern zwei, bei fünf Vorstandmitgliedern drei usw. Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle</p>	<p><del>b) das Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,  c) die laufende Verwaltung einschließlich Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,  d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,  e) die Anstellung bzw. Entlassung von Mitarbeitern; der Dienstvorgesetzte des betreffenden Mitarbeiters ist hierbei anzuhören  f) der Erlass von sog. Dienstanordnungen (z.B. für Arbeitszeiten, Öffnungs- und Schließungszeiten)  g) die rechtzeitige Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Durchführung von Vorstandswahlen.</del></p> <p><del>6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.</del></p> <p><del>7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Hierbei soll eine Einberufungsfrist von drei Tagen eingehalten werden.</del></p> <p><del>8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei drei Vorstandmitgliedern zwei, bei fünf Vorstandmitgliedern drei usw. Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle</del></p>	
--	--	--	--

	<p>Vorstandsmitglieder entweder der schriftlichen Abstimmung oder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.</p> <p>9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit als Vorstand eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten. Über Art und Umfang der Aufwandsentschädigung oder Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>10. Zu Fragen der Führung der vom Verein unterhaltenen Einrichtungen (sachliche oder personelle Ausgestaltung, innere Ordnung) hat der Vorstand den jeweiligen Leiter der vom Verein unterhaltenen Einrichtung vor der Beschlussfassung anzuhören.</p>	<p><del>Vorstandsmitglieder entweder der schriftlichen Abstimmung oder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.</del></p> <p><del>9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit als Vorstand eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten. Über Art und Umfang der Aufwandsentschädigung oder Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.</del></p> <p><del>10. Zu Fragen der Führung der vom Verein unterhaltenen Einrichtungen (sachliche oder personelle Ausgestaltung, innere Ordnung) hat der Vorstand den jeweiligen Leiter der vom Verein unterhaltenen Einrichtung vor der Beschlussfassung anzuhören.</del></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person, dem Vorsitzenden. Es können bis zu zwei weitere Vorstände gewählt werden (Finanzvorstand und Personalvorstand). Im Fall, dass ein (externer) Geschäftsführer beauftragt wird die laufenden Geschäfte zu führen, mit dem der Verein ein Angestelltenverhältnis begründet, wird die Zuständigkeit des Vorstandes davon nicht berührt.</p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und – sofern gewählt – durch den Finanzvorstand und Personalvorstand jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die Zuständigkeit für Finanzen liegt beim Finanzvorstand, soweit ein</p>	
--	---	---	--

		<p>solcher gewählt ist. Dieser entscheidet allein über die regelmäßig wiederkehrenden betrieblichen Ausgaben, welche zur Aufrechterhaltung des Vereins notwendig sind. Sollte der Vorstand nur aus dem Vorsitzenden bestehen, liegt bei diesem auch die Zuständigkeit für Finanzen.</p> <p>2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungspunkte</li><li>- Einberufung der Mitgliederversammlung</li><li>- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung</li><li>- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr</li><li>- Buchführung</li><li>- Erstellung eines Jahresberichtes</li><li>- Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen</li><li>- Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern</li></ul> <p>3. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Mittel des Vereins nach Deckung der Kosten.</p> <p>4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.</p> <p>5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt, wobei die Wahl auf Antrag eines Mitgliedes geheim erfolgen kann. Wird kein neuer</p>	
--	--	---	--



		<p>Vorstand gewählt, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während der Amtsperiode erlischt die Vorstandstätigkeit automatisch. Besteht der Verein nur aus einem Vorstandsvorsitzenden, muss in diesem Falle vor Austritt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein neuer Vorstand zu wählen ist.</p> <p>6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er kann für seine Tätigkeit im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Möglichkeiten ein angemessenes Entgelt erhalten. Dieses wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p>7. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Tätigkeit des Vorstandes in einem Rechnungsjahr wird von dem Rechnungsprüfer innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres geprüft. Der Rechnungsprüfer erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Bericht über ihre Überprüfung, und empfiehlt der Mitgliederversammlung die Entlastung oder die Nichtentlastung des Vorstandes zu beschließen. Der Rechnungsprüfer wird von der</p>	
--	--	---	--

		Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglied oder Dritte, die weder Mitglied des Vorstandes noch vom Verein angestellt sind.	
§ 10 Niederschriften über die Sitzungen	Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem protokollführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied beim Vorstand angefordert werden.	<del>Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem protokollführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied beim Vorstand angefordert werden.</del>	entfällt
§ 11 Vereinsmittel	Die Vereinsmittel zur Errichtung des Vereinszwecks werden gewonnen aus a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder; b) den Gebühren für die vom Verein unterhaltenen Einrichtungen; c) den Zuschüssen vom Land Bayern und der Gemeinde Vaterstetten; d) den Erlösen von Veranstaltungen wie Sommerfest und Weihnachtsfeier unter Berücksichtigung der hierfür geltenden steuergesetzlichen Vorschriften; e) den privaten Spenden an den Verein; f) Geldauflagen gemäß § 153 a StPO.	<del>Die Vereinsmittel zur Errichtung des Vereinszwecks werden gewonnen aus a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder; b) den Gebühren für die vom Verein unterhaltenen Einrichtungen; c) den Zuschüssen vom Land Bayern und der Gemeinde Vaterstetten; d) den Erlösen von Veranstaltungen wie Sommerfest und Weihnachtsfeier unter Berücksichtigung der hierfür geltenden steuergesetzlichen Vorschriften; e) den privaten Spenden an den Verein; f) Geldauflagen gemäß § 153 a StPO.</del>	entfällt
§ 12 Kassenwesen	1. Die Mittel des Vereins sind wirtschaftlich und entsprechend den Zwecken des Vereins zu verwenden. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit sind zu beachten.	<del>1. Die Mittel des Vereins sind wirtschaftlich und entsprechend den Zwecken des Vereins zu verwenden. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit sind zu beachten.</del>	entfällt

	<p>2. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind durch ordnungsgemäße Buchführung aufzuzeichnen.</p> <p>3. Mindestens einmal im Jahr erfolgt eine Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfer. Die Berichterstattung hat gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfolgen.</p> <p>4. Die Gemeinde Vaterstetten hat das Recht, den Bericht der Rechnungsprüfer einzusehen.</p>	<p><del>2. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind durch ordnungsgemäße Buchführung aufzuzeichnen.</del></p> <p><del>3. Mindestens einmal im Jahr erfolgt eine Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfer. Die Berichterstattung hat gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfolgen.</del></p> <p><del>4. Die Gemeinde Vaterstetten hat das Recht, den Bericht der Rechnungsprüfer einzusehen.</del></p>	
§ 13->8 Satzungsänderung	<p>1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext auf der Website der Einrichtung veröffentlicht wurde und in der Einrichtung zur Abholung bereit liegt.</p> <p>2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der Website der Einrichtung veröffentlicht werden.</p>	<p><del>1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext auf der Website der Einrichtung veröffentlicht wurde und in der Einrichtung zur Abholung bereit liegt.</del></p> <p>1. Änderungen der Satzung bedürfen einer <b>einfachen</b> Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext in der Einrichtung <b>zur Einsichtnahme</b> bereit liegt.</p> <p>2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von</p>	Abs. 2 unverändert

		sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der Website der Einrichtung veröffentlicht werden.	
§ 14->9 Auflösung des Vereins	<p>1. Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer zu diesem Zweck einberufenen, ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in namentlicher Abstimmung beschlossen werden.</p> <p>2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fließt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Vaterstetten mit der Maßgabe, es für die Jugendarbeit innerhalb der Gemeinde zu verwenden.</p> <p>4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung der bisherigen Vereinszwecke innerhalb der Gemeinde Vaterstetten durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet werden muss, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.</p>	<p><del>1. Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer zu diesem Zweck einberufenen, ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in namentlicher Abstimmung beschlossen werden.</del></p> <p><del>2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</del></p> <p><del>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fließt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Vaterstetten mit der Maßgabe, es für die Jugendarbeit innerhalb der Gemeinde zu verwenden.</del></p> <p><del>4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung der bisherigen Vereinszwecke innerhalb der Gemeinde Vaterstetten durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet werden muss, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.</del></p>	

		<p>1. Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder in namentlicher Abstimmung beschlossen werden.</p> <p>2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fließt das Vereinsvermögen an die MATAPI gGmbH mit der Maßgabe, es für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.</p>	
§ 15->10 Sonstiges	Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung und tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung und tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	unverändert